

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christof Reichert (CDU)
– Drucksache 17/7782 –

Sachstand zur eventuellen Einführung eines Jobradmodells in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7782 – vom 19. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Rheinland-Pfalz vom 16. Mai 2018, Aktenzeichen 52-1703, wird Bezug genommen.

Mit der Stellungnahme hat der Wissenschaftliche Dienst herausgearbeitet, welche Voraussetzungen erforderlich wären, damit ein Jobradmodell auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden kann.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung grundsätzlich zur Einführung eines Jobradmodells in Rheinland-Pfalz für die Beamtinnen/ Beamten und tariflich Beschäftigten der Landesverwaltung, einschließlich Beteiligungen?
2. Beabsichtigt die Landesregierung eine erforderliche Gesetzesänderung für Beamtinnen und Beamte zu initiieren, ggf. bis wann?
3. Wie steht das Land in den bevorstehenden Tarifverhandlungen für die tariflich Beschäftigten zu notwendigen Anpassungen des Tarifvertrages?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ein Jobradangebot kann zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs als Verkehrsmittel vom und zum Arbeitsplatz sowie für kurze Dienstfahrten beitragen. Mit der Verbreitung von elektrisch unterstützten Fahrrädern kommen auch Verbindungen in Betracht, die topografisch schwierig sind, sodass ein Jobrad grundsätzlich im ganzen Land genutzt werden könnte. Die Einführung eines solchen Angebots könnte einen Beitrag zur Emissionsminderung in den Innenstädten leisten, denn viele Dienststellen sind in Bereichen angesiedelt, die ein hohes Belastungsniveau aufweisen. Schließlich kann ein Jobrad auch positive Wirkungen auf die Gesundheit der Beschäftigten haben.

Zu Frage 2:

Die für ein Jobradmodell lediglich nachgelagerte und nicht zwingend notwendige Entgeltumwandlung zugunsten der Beamtinnen und Beamten durch Änderung des Landesbesoldungsgesetzes hat Baden-Württemberg mit § 3 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgenommen. Inwieweit eine entsprechende Gesetzesänderung in Rheinland-Pfalz angemessen und sinnvoll ist, wird derzeit geprüft.

Zu Frage 3:

Eine Entgeltumwandlung im Rahmen eines Jobradmodells für Beschäftigte in einem Arbeitsverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz müsste wegen § 4 Abs. 3 und 4 Tarifvertragsgesetz grundsätzlich durch eine Änderung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder durch eine Regelung auf landesbezirklicher Ebene über eine entsprechende tarifvertragliche Öffnungsklausel im TV-L erfolgen. Aus Sicht der Gewerkschaften ist eine solche Regelung auch mit Nachteilen verbunden. Neben den Einbußen beim Nettoeinkommen ist Hintergrund, dass die Bemessungsbasis für die Krankenbezüge, das Arbeitslosengeld und die Ansprüche auf die gesetzliche Rente geschmälert würde. Das Land Rheinland-Pfalz wird das Thema in den Tarifverhandlungen im Blick behalten.

Doris Ahnen
Staatsministerin